



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes**

#### **A) Problem**

Das grundsätzliche Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 macht es erforderlich, auch die Regelungen für die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien von Bayerischem Rundfunk (BR) und Bayerischer Landeszentrale für neue Medien (BLM) – nach Jahrzehnten sehr geringer Veränderungen – neu zu bestimmen. In seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag verweist das Gericht darauf, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Sicherung von Vielfalt verpflichtet sowie, als deren Ausfluss, auf die Wahrung einer hinreichenden Staatsferne. Das Gebot der Staatsferne verlangt eine Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die – orientiert am Ziel der Vielfaltssicherung und zugleich zur Verhinderung der politischen Instrumentalisierung des Rundfunks – staatsfernen Mitgliedern in den Aufsichtsgremien einen bestimmenden Einfluss einräumt und die eventuelle Mitwirkung staatlicher und staatsnaher Mitglieder begrenzt. Dafür sind Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die verhindern, dass staatsnahe Mitglieder von gesellschaftlichen Gruppen entsandt werden. Darüber hinaus ist der Gesetzgeber verpflichtet, den Gleichstellungsauftrag hinsichtlich des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG zu beachten und dafür zu sorgen, dass Frauen künftig in den Räten gleichberechtigt vertreten sind.

Zur Zusammensetzung der Rundfunk-Kontrollorgane hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich festgestellt,

- dass der „Anteil seiner staatlichen und staatsnahen Mitglieder insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen“ darf,
- dass das Gebot der Vielfaltsicherung vom Gesetzgeber verlangt, die Aufsichtsorgane darauf auszurichten, „Personen mit möglichst vielfältigen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens zu erfassen“,
- dass „Mitglieder von Regierungen, Parlamentarier, politische Beamte oder Wahlbeamte in Leitungsfunktionen (...) von der Bestellung als staatsferne Mitglieder auszuschließen“ sind (Inkompatibilitätsregelung),
- dass der Gesetzgeber „einer Dominanz von Mehrheitsperspektiven sowie einer Versteinerung der Zusammensetzung von Rundfunkgremien (...) entgegenzuwirken“ hat und

- dass der Gesetzgeber deshalb dafür zu sorgen hat, „dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden,
- dass der Gesetzgeber den Gleichstellungsauftrag hinsichtlich des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG zu beachten hat.

Weitere wichtige Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umfassen die Verbesserung der Transparenz der Gremienarbeit sowie die Stärkung der Rechtsstellung der Gremienmitglieder.

Als Garant der Rundfunkfreiheit hat der Landtag die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu beachten und umzusetzen. Hinsichtlich des Rundfunkrats des BR und des Medienrats der BLM sind Lösungen zu finden, wie eine staatsferne Besetzung der Aufsichtsgremien künftig zu erfolgen hat. Dabei ist ebenfalls eine Dynamisierung bei den Regelungen zur Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder der Aufsichtsgremien einzuführen, um der Relevanz aktuell gesellschaftlich bedeutender Kräfte Rechnung zu tragen und damit dem „Ziel der Vielfaltssicherung“ gerecht zu werden. Es ist darauf zu achten, die Gremien nicht aufzublähen und dadurch ihre Arbeitsfähigkeit zu gefährden. Darüber hinaus müssen sowohl im Bayerischen Mediengesetz als auch im Bayerischen Rundfunkgesetz Inkompatibilitätsregelungen und Transparenzgrundsätze festgeschrieben werden, sowie Regelungen, die eine ausreichende Repräsentanz von Frauen in den Gremien gewährleisten.

## **B) Lösung**

Die vom BVerfG angemahnten notwendigen Änderungen müssen per Gesetz erfolgen. Es besteht nicht die Möglichkeit diese auf Satzungs- oder Geschäftsordnungsebene zu regeln. Zentral ist die Neustrukturierung der Aufsicht. Sowohl das Bayerische Rundfunkgesetz als auch das Bayerische Mediengesetz müssen die Staatsferne des Rundfunks garantieren. Dabei sind die Vorgaben des BVerfG einzuhalten, dass in die Aufsichtsgremien und deren Ausschüsse maximal ein Drittel staatsnahe Mitglieder entsandt werden dürfen. Durch Inkompatibilitäts- und Karenzregelungen ist auszuschließen, dass staatsnahe Mitglieder über Organisationen der „Gesellschaftsbank“ in den Aufsichtsgremien vertreten sind oder ohne angemessene Übergangsfristen durch diese Organisationen in die Gremien entsandt werden. In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind bei beiden Gremien die Grundsätze der Staatsferne und der Unabhängigkeit der Mitglieder abzusichern.

Die Novellierung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes muss zudem die Gleichstellung von Frauen und Männern realisieren und den gesellschaftlichen Wandel in den Gremien abbilden, um einer „Versteinerung“ der Aufsicht entgegenzuwirken. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine besondere gesellschaftliche Verpflichtung, der insbesondere durch verbindliche Vorgaben in den Aufsichtsgremien Rechnung getragen werden muss. Eine veränderte Zusammensetzung des Rundfunkrats und des Medienrats soll sicherstellen, dass sich die Pluralität der heutigen Ge-

sellschaft auch in den Gremien widerspiegelt. Darüber hinaus ist für eine Dynamisierung der Besetzung der Gremien zu sorgen, damit auch langfristig eine Versteinerung verhindert werden kann.

Der Verwaltungsrat ist zu einem Sachverständigengremium fortzuentwickeln, um eine effiziente Aufsicht gewährleisten zu können.

Neben der Veränderung der Struktur der Aufsicht, sind Transparenz und partizipative Elemente zu fördern. In die fortlaufende Beobachtung der Medien und die Weiterentwicklung der Programmangebote sind auch die Nutzerinnen und Nutzer einzubinden. Dafür bedarf es größtmöglicher Transparenz des Handelns des BR, der BLM und ihrer Aufsichtsgremien.

Erst Transparenz ermöglicht Kontrolle und Partizipation. Als ganz überwiegend beitragsfinanzierter Sender hat insbesondere der BR den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber hier eine Bringschuld. Alle wesentlichen Informationen über die Arbeit des BR sowie der BLM und ihrer Gremien sind offenzulegen. Dies umfasst Berichts- und Veröffentlichungspflichten ebenso wie die Pflicht, alle relevanten Informationen und Unterlagen in den jeweiligen Onlineangeboten zugänglich zu machen.

#### **C) Alternativen**

Keine

#### **D) Kosten**

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

#### § 1

##### Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S/W), das zuletzt durch § 1 Nr. 291 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Der Bayerische Rundfunk kann in Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Rundfunkveranstaltern oder Unternehmen zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Er kann insbesondere in Erfüllung seiner Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Angeboten und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. <sup>3</sup>Er darf Angebote nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung über die Zusammenarbeit mit Dritten und bei der Auswahl der Partner hat der Bayerische Rundfunk im Rahmen seiner Programmfreiheit den Zielen der Meinungsvielfalt Rechnung zu tragen und diskriminierungsfrei vorzugehen. <sup>5</sup>Zu den Rahmenbedingungen und zur vertraglichen Ausgestaltung bei auf Dauer angelegten oder sonst erheblichen Kooperationen erlässt der Bayerische Rundfunk auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten Richtlinien. <sup>6</sup>Diese Richtlinien sind im Online-Angebot des Bayerischen Rundfunks zu veröffentlichen. <sup>7</sup>Die Intendantin oder der Intendant berichtet dem Rundfunkrat mindestens einmal jährlich über die Zusammenarbeit mit anderen öffentlich rechtlichen Rundfunkveranstaltern und Dritten.“

2. Nach Art. 4 werden folgende Art. 4a bis 4d eingefügt:

#### „Art. 4a Kommerzielle Tätigkeiten

(1) <sup>1</sup>Der BR ist berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. <sup>2</sup>Kommerzielle Tätigkeiten sind

Betätigungen, bei denen Leistungen im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion und die Vermietung von Senderstandorten. <sup>3</sup>Diese Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden. <sup>4</sup>Die kommerziellen Tätigkeiten sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. <sup>5</sup>Bei geringer Marktrelevanz kann eine kommerzielle Tätigkeit durch den BR selbst erbracht werden; in diesem Fall ist eine getrennte Buchführung vorzusehen. <sup>6</sup>Der BR hat sich bei den Beziehungen zu seinen kommerziell tätigen Tochterunternehmen marktkonform zu verhalten und die entsprechenden Bedingungen, wie bei einer kommerziellen Tätigkeit, auch ihnen gegenüber einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Die Tätigkeitsbereiche sind vom Verwaltungsrat vor Aufnahme der Tätigkeit zu genehmigen; dem Rundfunkrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

1. die Beschreibung der Tätigkeit nach Art und Umfang, die die Einhaltung der marktkonformen Bedingungen begründet (Marktkonformität) einschließlich eines Fremdvergleichs;
2. den Vergleich mit Angeboten privater Konkurrenten;
3. Vorgaben für eine getrennte Buchführung und
4. Vorgaben für eine effiziente Kontrolle.

#### Art. 4b Beteiligung an Unternehmen

(1) <sup>1</sup>An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich der BR unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

1. dies im sachlichen Zusammenhang mit seinen gesetzlichen Aufgaben steht,
2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nicht erfüllt sein, wenn die Beteiligung nur vorübergehend eingegangen wird und unmittelbaren Programmzwecken dient. <sup>3</sup>Das Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs bleibt unberührt. <sup>4</sup>Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats

rats dürfen nicht Gesellschafter eines Unternehmens sein, an dem der BR direkt oder indirekt als Gesellschafter beteiligt ist.

(2) <sup>1</sup>Bei Beteiligungsunternehmen hat sich der BR in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern. <sup>2</sup>Die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern des BR in das jeweilige Aufsichtsgremium erfolgt durch die Intendantin oder den Intendanten auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats. <sup>3</sup>Soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist, soll eine angemessene Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats in das Aufsichtsgremium entsandt werden. <sup>4</sup>Der Anteil der gemäß Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 entsandten Mitglieder des Rundfunkrats sowie die Art. 8 Abs. 5 unterfallenden Mitglieder des Verwaltungsrats an den durch den BR in die Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen entsandten Personen darf je Aufsichtsgremium ein Drittel nicht überschreiten. <sup>5</sup>Die Auswahl soll den Geschäftszweck des Beteiligungsunternehmens und die Zuständigkeiten der Gremien berücksichtigen. <sup>6</sup>Ihre Amtszeit im Aufsichtsgremium hat mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat beziehungsweise des Beschäftigungsverhältnisses beim BR zu enden. <sup>7</sup>Eine Prüfung der Betätigung des BR bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend

1. für juristische Personen des Privatrechts, die vom BR oder anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten begründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in deren Hand befinden.
2. für Beteiligungen des BR an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen und Pensionskassen.

(4) <sup>1</sup>Befinden sich die Anteile an der juristischen Person des Privatrechts mehrheitlich in der Hand des BR, hat er sicherzustellen, dass der oder die Vorsitzende des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats an den Gesellschafterversammlungen der juristischen Person ohne Stimmrecht teilnehmen können und ihnen dieselben Informations-, Frage- und Kontrollbefugnisse wie einem Gesellschafter zustehen. <sup>2</sup>Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben ihr jeweiliges Gremium über die wesentlichen Angelegenheiten und Geschäftsvorfälle zu unterrichten, wobei insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der juristischen Person angemessen zu wahren sind.

(5) Für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen darf der BR keine Haftung übernehmen.

(6) <sup>1</sup>Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder des öffentlichen Rechts, an denen der BR unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, müssen die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung entsprechend Art. 13a Abs. 4 angegeben werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn der BR nur zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. <sup>3</sup>Die auf Veranlassung des BR gewählten oder entsandten Mitglieder setzen diese Verpflichtung um. <sup>4</sup>Ist der BR nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll er auf eine Veröffentlichung entsprechend Satz 1 hinwirken. <sup>5</sup>Der BR soll sich an der Gründung oder an einem bestehenden Unternehmen im Sinn der Sätze 1 bis 4 nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend Satz 1 angegeben werden.

#### Art. 4c

##### Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen

(1) <sup>1</sup>Der BR hat ein effektives Controlling über seine Beteiligungen nach Art. 4b einzurichten. <sup>2</sup>Die Intendantin oder der Intendant hat den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklung, zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Intendantin oder der Intendant hat dem Rundfunk- und dem Verwaltungsrat jährlich einen Beteiligungsbericht vorzulegen. <sup>2</sup>Dieser Bericht schließt folgende Bereiche ein:

1. die Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für den BR,
2. die gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Tätigkeiten und Nachweis der Erfüllung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten,
3. die Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen einschließlich von Vorgängen mit besonderer Bedeutung und
4. die Darstellung der Prüffestate des Obersten Rechnungshofs bezüglich der Beteiligungen.

<sup>3</sup>Der Bericht ist dem Obersten Rechnungshof und der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde zu übermitteln. <sup>4</sup>Der Beteiligungsbericht ist zu ver-

öffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des BR ist ausreichend.

(3) Der Oberste Rechnungshof prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des Privatrechts, an denen der BR unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch einen Rechnungshof vorsieht. Der BR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.

(4) <sup>1</sup>Sind mehrere Rechnungshöfe für die Prüfung zuständig, können sie die Prüfung einem dieser Rechnungshöfe übertragen. <sup>2</sup>Im Beteiligungsbericht ist anzugeben, welchem Rechnungshof die Prüfung übertragen wurde.

#### Art. 4d

##### Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten

(1) <sup>1</sup>Bei Mehrheitsbeteiligungen des BR, bei denen ein Prüfungsrecht der zuständigen Rechnungshöfe besteht, ist der BR zusätzlich zu den allgemein bestehenden Prüfungsrechten des Obersten Rechnungshofs verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungsunternehmen den jährlichen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB nur im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof bestellen. <sup>2</sup>Der BR hat dafür Sorge zu tragen, dass das Beteiligungsunternehmen von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Marktkonformität seiner kommerziellen Tätigkeiten auf der Grundlage zusätzlicher vom Obersten Rechnungshof festzulegender Fragestellungen prüfen lässt und die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer ermächtigt, das Ergebnis der Prüfung zusammen mit dem Abschlussbericht dem Obersten Rechnungshof mitzuteilen. <sup>3</sup>Diese Fragestellungen werden vom Obersten Rechnungshof festgelegt und umfassen insbesondere den Nachweis der Einhaltung der staatsvertraglichen und landesgesetzlichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten. <sup>4</sup>Der BR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Beteiligungsunternehmens zu sorgen. <sup>5</sup>Die Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer testieren den Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen und berichten dem Obersten Rechnungshof auch hinsichtlich der in Satz 2 und 3 genannten Fragestellungen. <sup>6</sup>Sie teilen das Ergebnis und den Abschlussbericht dem Obersten Rechnungshof mit. <sup>7</sup>Der Oberste Rechnungshof wertet die Prüfung aus und kann in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei den betreffenden

Beteiligungsunternehmen ergreifen. <sup>8</sup>Über festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität unterrichtet der Oberste Rechnungshof die für die Rechtsaufsicht über den BR zuständige Behörde. <sup>9</sup>Die durch die ergänzenden Prüfungen zusätzlich entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Beteiligungsunternehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Oberste Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfungen der Intendantin oder dem Intendanten, dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat und den Beteiligungsunternehmen mit. <sup>2</sup>Über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet der Oberste Rechnungshof die Staatsregierung, den Landtag und die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). <sup>3</sup>Dabei achtet er darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Beteiligungsunternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>An der Kontrolle des Rundfunks sind die in Betracht kommenden bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen nach Maßgabe dieses Gesetzes angemessen zu beteiligen. <sup>2</sup>Der Anteil der durch den Landtag in die Kontrollorgane entsandten Vertreterinnen und Vertreter darf ein Drittel nicht übersteigen. <sup>3</sup>Die weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen wählen oder berufen ihre Vertreter selbst.

(3) <sup>1</sup>Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

1. acht Vertreterinnen und Vertretern des Landtags, die dieser entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter;
2. einer Vertreterin und einem Vertreter, die durch den Bayerischen Städtetag, den Bayerischen Landkreistag und den Bayerischen Gemeindetag gemeinsam entsandt werden;
3. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der katholischen Kirche oder der katholischen Organisationen, der evangelischen Kirche oder der evangelischen Organisationen, der israelitischen Kultusgemeinden, der muslimischen Verbände in Bayern und der Weltanschauungsgemeinschaften;

4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gewerkschaften und zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern, die von den Handwerkskammern, den Industrie- und Handelskammern, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft und dem Verband der Freien Berufe gemeinsam entsandt werden;
  5. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter, die bzw. der von den Lehrerverbänden und Organisationen der Erwachsenenbildung gemeinsam entsandt wird sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter, die bzw. der von den Elternvereinigungen und Familienverbänden gemeinsam entsandt wird;
  6. einer Vertreterin und einem Vertreter der Bayerischen Hochschulen;
  7. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Schriftstellerorganisationen;
  8. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Komponisten- oder der Musikorganisationen;
  9. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Intendanten (Direktionen) der Bayerischen Staatstheater oder der Leiterin bzw. dem Leiter der Bayerischen Schauspielsbühnen;
  10. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter, die bzw. der vom Bundesverband Regie, dem Verband der Drehbuchautoren und der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V. Region Bayern gemeinsam entsandt wird;
  11. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands;
  12. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bayerischen Zeitungsverlegerverbands;
  13. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bundesverbands Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Landesnetzwerk Bayern;
  14. einer Vertreterin und einem Vertreter des Bayerischen Jugendrings, wobei ein Mitglied bei Entsendung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf;
  15. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags;
  16. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Umweltverbände in Bayern;
  17. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der landwirtschaftlichen Verbände;
  18. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bayerischen Sportbunds;
  19. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Lebensbereiches Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/Transgender und Intersexuelle (LSBTI), entsandt durch den Lesben- und Schwulenverband in Bayern;
  20. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Behindertenverbände;
  21. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege Bayern;
  22. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten und Integrationsbeiräte Bayern;
  23. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Frauenorganisationen;
  24. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Sinti und Roma;
  25. <sup>1</sup>fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern, die durch gesellschaftlich relevante Gruppen der Bereiche „Digitales und Medientechnik“, „Jugend“, „Menschenrechte“, „bürgergesellschaftliches Engagement“ und „Kunst, Kultur und Medien“ entsandt werden, welche die aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Bayern widerspiegeln.
- <sup>2</sup>Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach den Nrn. 3 bis 24 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben. <sup>3</sup>Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. <sup>4</sup>Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats im Online-Angebot des Bayerischen Landtags sowie der Landeszentrale bekannt gemacht werden. <sup>5</sup>Der Landtag beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welchen der gesellschaftlich relevanten Gruppen für die neue Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. <sup>6</sup>Die Entscheidung soll allen Gruppen, die sich um einen Sitz beworben haben, spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats bekannt gegeben werden. <sup>7</sup>Das zu entsendende Mitglied sowie das stellvertretende Mitglied gemäß Abs. 5 dürfen durch die jeweils entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Landtags bestimmt werden. <sup>8</sup>Einzelheiten des Wahlverfahrens kann der Landtag in seiner Geschäftsordnung regeln. <sup>9</sup>Gegen die Entscheidung des Landtags ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. <sup>10</sup>Ein Vorverfahren findet nicht statt.



(4) <sup>1</sup>Die entsendungsberechtigten Organisationen oder Stellen müssen bei der Auswahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern gewährleisten. <sup>2</sup>In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6 und 14 müssen von der Gesamtzahl der nach der jeweiligen Nummer zu entsendenden Mitglieder zu fünfzig von Hundert Frauen und Männer entsandt werden. <sup>3</sup>Im Fall des Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 25 müssen jeweils mindestens zwei Frauen und zwei Männer entsandt werden. <sup>4</sup>In den anderen Fällen muss bei der Nachfolge für ein Mitglied eine Frau entsandt werden, wenn zuvor ein Mann entsandt war.

(5) <sup>1</sup>Für jedes Mitglied ist zugleich ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. <sup>2</sup>Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse teil. <sup>3</sup>Sofern eine entsendeberechtigte Stelle nach Abs. 3 als ordentliches Mitglied einen Mann entsendet, hat sie als stellvertretendes Mitglied eine Frau zu entsenden und umgekehrt.

- b) Nach Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Rundfunkrats werden jeweils für fünf Jahre entsandt. <sup>2</sup>Soweit in den einzelnen Nummern nach Abs. 1 jeweils mehr Organisationen genannt sind, als Mitglieder entsandt werden können, haben sich die betreffenden Organisationen auf die gemeinsam zu entsendenden Mitglieder zu einigen. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung nicht zustande, so schlagen die betreffenden Organisationen jeweils ein Mitglied vor. <sup>4</sup>Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuss des Landtags kann hieraus die entsprechende Anzahl von Mitgliedern auswählen; für das Auswahlverfahren gilt Abs. 2 entsprechend. <sup>5</sup>Die Amtszeit beginnt unbeschadet des Satzes 4 am 1. Mai. <sup>6</sup>Die Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Entsendung; sie endet mit der Entsendung der neuen Vertreterinnen und Vertreter zu Beginn der nächsten Legislaturperiode. <sup>7</sup>Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt. <sup>8</sup>Eine Person darf dem Rundfunkrat maximal für drei Amtsperioden als Mitglied angehören. <sup>9</sup>Die zeitliche Begrenzung nach Satz 8 gilt auch in den Fällen, in denen keine unmittelbare Wiederwahl bzw. -entsendung erfolgt, sondern eine Person nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft erneut gewählt bzw. entsandt wird. <sup>10</sup>Dem Rundfunkrat und Verwaltungsrat zusammen darf ein Mitglied höchstens vier Amtsperioden angehören.“

(7) <sup>1</sup>Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen. <sup>2</sup>Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt. <sup>4</sup>Die Satzung kann bestimmen, dass die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes haben, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.“

4. Art. 7 bis Art. 9 werden wie folgt gefasst:

**„Art. 7  
Aufgaben und Aufgabenwahrnehmung  
des Rundfunkrats, Transparenz**

(1) <sup>1</sup>Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit der Intendantin oder dem Intendanten beschließt er die Satzung der Organe des Bayerischen Rundfunks.

(2) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats beruft die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein.

(3) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben des Rundfunkrats gehören insbesondere:

1. der Erlass von Satzungen des BR;
2. Beschlüsse über zusätzliche Ausschüsse des Rundfunkrats;
3. die Wahl und die Abberufung der Intendantin oder des Intendanten;
4. die Zustimmung zu der oder dem durch die Intendantin oder den Intendanten bestimmten Stellvertreterin oder Stellvertreter;
5. Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten;
6. Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse des Rundfunkrats;
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
8. die Wahl von Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für überregional errichtete Beratungs- und Kontrollorgane;
9. Beschlüsse über Programmrichtlinien, Telemedienkonzepte, neue, veränderte oder fortgeführte Telemedienangebote;

10. die Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichts des Obersten Rechnungshofs;
11. Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des BR;
12. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft des BR einschließlich der Beschlüsse über Grundsatzfragen zur Frauenförderung bei der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im BR;
13. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Rundfunktechnik;
14. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, über Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach Art. 4b, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung für den BR sind; von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere entsprechende Beschlüsse, denen ein Wert von mehr als 2 Millionen Euro zugrunde liegt;
15. die Beratung der Intendantin oder des Intendanten in allen Rundfunkfragen, insbesondere bei der Gestaltung des Programms;
16. die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze sowie der von ihm aufgestellten Richtlinien gemäß Art. 4;
17. die Beschlussfassung über die Verwendung der aus dem Betrieb des Bayerischen Rundfunks sich ergebenden Überschüsse (Art. 14).

<sup>2</sup>Vor Beschlüssen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 9 bis 12 hat der Rundfunkrat der Intendantin oder dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Vor einer Wahl nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 soll der Verwaltungsrat über die Kandidatinnen und Kandidaten und deren Vertragsvorstellungen informiert werden. <sup>4</sup>In den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nr. 13 unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat rechtzeitig. <sup>5</sup>In den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nr. 14 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(4) <sup>1</sup>Der Rundfunkrat soll mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. <sup>2</sup>Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Auf Antrag wenigstens eines Drittels der Mitglieder muss er zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. <sup>4</sup>Der Antrag hat die zur Beratung vorgeschlagenen Punkte der Tagesordnung zu enthalten. <sup>5</sup>Die Intendantin oder der Intendant ist berechtigt und auf Verlangen wenigstens eines Drittels der Mitglieder des Rundfunkrats verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung seiner Beratungen soll der Rundfunkrat beratende Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Der Anteil der Mitglieder nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 darf in den Ausschüssen des Rundfunkrats ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner unumgänglich ist. <sup>3</sup>Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. <sup>4</sup>Die Sitzungen der nach Abs. 5 Satz 1 gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nicht-öffentlich statt.

(7) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Rundfunkrats sowie seiner Ausschüsse nach Abs. 5 Satz 1 und die Satzung des Rundfunkrats sind zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Im Anschluss an die Sitzungen des Rundfunkrats sind die Beratungsgrundlagen und die Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Rundfunkrats sowie die wesentlichen Ergebnisse seiner vorbereitenden Ausschüsse zu veröffentlichen. <sup>4</sup>Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks zu erfolgen. <sup>5</sup>Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. <sup>6</sup>Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des Bayerischen Rundfunks ist ausreichend.

(8) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Mitglieder des Rundfunkrats von der Intendantin oder vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen des Bayerischen Rundfunks nehmen. <sup>2</sup>Hiermit kann der Rundfunkrat auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen. <sup>3</sup>Mit der Erarbeitung der Entwürfe zu Satzungen kann der Rundfunkrat die Intendantin oder den Intendanten oder den Verwaltungsrat beauftragen. <sup>4</sup>Der Bayerische Rundfunk richtet eine gegenüber ihm disziplinarisch und fachlich weisungsunabhängige Geschäftsstelle für den Rundfunkrat ein. <sup>5</sup>Die Geschäftsstelle unterstützt den Rundfunkrat sowie die Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. <sup>6</sup>Die Personalstellen

sind durch den Rundfunkrat zu besetzen. <sup>7</sup>Der oder die Rundfunkratsvorsitzende ist sowohl disziplinarisch als auch fachlich Vorgesetzte beziehungsweise Vorgesetzter dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <sup>8</sup>Die Geschäftsstelle ist mit angemessenen Personal- und Sachmitteln auszustatten, die im Haushaltsplan des Bayerischen Rundfunks gesondert auszuweisen sind. <sup>9</sup>Näheres regelt die Satzung.

(9) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Rundfunkrats hat das Recht, beim Vorsitzenden des Rundfunkrats Anfragen an den Intendanten zur schriftlichen Beantwortung einzureichen. <sup>2</sup>Die Anfragen müssen als solche gekennzeichnet sein. <sup>3</sup>Anfragen müssen innerhalb von vier Wochen durch den Intendanten beantwortet werden.

(10) Der Rundfunkrat stellt die regelmäßige Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen, medienrechtlichen und datenschutzrelevanten Themen sicher.

(11) <sup>1</sup>Stellt der Rundfunkrat in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung einen Verstoß gegen die Grundsätze des Art. 4 fest, soll ein Beitrag verbreitet werden, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 19a des Rundfunkstaatsvertrags.

### **Art. 8 Verwaltungsrat**

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Mitglied des Verwaltungsrats sollen ausschließlich Personen werden, welche die erforderliche Sachkunde für die Wahrnehmung dieser Aufgabe bieten. <sup>2</sup>Sechs sachverständige Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt. <sup>3</sup>Dabei muss jeweils

1. ein Mitglied mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft,
2. ein Mitglied mit Wirtschaftsprüfungsexamen,
3. ein Mitglied mit nachgewiesenen Kenntnissen im Bereich der Personalwirtschaft,
4. ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt und Erfahrungen auf dem Gebiet des Medienrechts,
5. ein Mitglied mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Informations- oder Rundfunktechnologie

gewählt werden. <sup>4</sup>Ein Mitglied wird entsprechend aktuell notwendiger Qualifikationen gewählt.

(2) Alle Mitglieder müssen über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in den jeweiligen Gebieten verfügen.

(3) <sup>1</sup>Der Rundfunkrat schreibt die Positionen gemäß Abs. 1 Satz 3 und 4 spätestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des

Verwaltungsrats im Online-Angebot des Bayerischen Rundfunks aus. <sup>2</sup>Dabei gibt er das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist bekannt, die vier Monate nicht unterschreiten soll. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des Rundfunkrats wählt in geheimer Einzelabstimmung für jeden Bereich eine Person. <sup>4</sup>Es dürfen nur Personen gewählt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eine Bewerbung eingereicht haben und die vorgeschriebene Qualifikation nachweisen. <sup>5</sup>Wählbar sind auch Mitglieder des Rundfunkrats.

(4) Ein Mitglied wird vom Personalrat entsandt.

(5) Von den vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats darf bis zu einem Mitglied dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder ein herausgehobenes Parteiamt innehaben.

(6) <sup>1</sup>Bei der Entsendung der Mitglieder ist ein angemessener Geschlechterproporz zu wahren. <sup>2</sup>Auf Frauen und Männer müssen je mindestens 40 vom Hundert entfallen.

(7) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für fünf Jahre gewählt. <sup>2</sup>Eine Person darf dem Verwaltungsrat maximal für drei Amtsperioden als Mitglied angehören. <sup>3</sup>Die zeitliche Begrenzung nach Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen keine unmittelbare Wiederwahl bzw. -entsendung erfolgt, sondern eine Person nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft erneut gewählt bzw. entsandt wird. <sup>4</sup>Dem Rundfunkrat und Verwaltungsrat zusammen darf ein Mitglied höchstens vier Amtsperioden angehören.

(8) Die Einzelheiten des Vorschlags, der Wahl und der Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird durch Satzung geregelt.

(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden grundsätzlich nicht-öffentlich statt.

(10) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Die Tagesordnungen der Sitzungen des Verwaltungsrats sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Im Anschluss an die Sitzungen des Verwaltungsrats sind die Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen zu veröffentlichen. <sup>4</sup>Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks zu erfolgen. <sup>5</sup>Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. <sup>6</sup>Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des Bayerischen Rundfunks ist ausreichend. <sup>7</sup>Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrats zum Abschluss von Anstellungsverträgen ab Gehaltsgruppe 16 aufwärts sowie bei sonstigen Arbeit-

nehmerinnen und Arbeitnehmern mit mindestens vergleichbarem Festgehalt und außertariflichen Angestellten enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen unter Namensnennung. <sup>8</sup>Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.

### **Art. 9 Vorsitz Verwaltungsrat**

(1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden in geheimer Wahl von den Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt regelmäßig mindestens einmal im Monat zusammen. <sup>2</sup>Er wird durch seinen Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. <sup>4</sup>Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats, die unmittelbar den Programmbereich betreffen, haben die vom Personalrat entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats kein Stimmrecht; sie sind jedoch jederzeit zu hören.

(3) Der Verwaltungsrat bestellt für seinen Aufgabenbereich einen Geschäftsführer.“

5. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den von der Intendantin oder dem Intendanten aufgestellten Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) und die Wirtschaftsrechnung einschließlich des Jahresabschlusses zu überprüfen;“

b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. die Intendantin oder den Intendanten zu entlasten;“

c) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und wie folgt gefasst:

„7. dem Abschluss, der Kündigung, der Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen für Festangestellte nach Gehaltstarif ab Gehaltsgruppe 16 aufwärts sowie bei sonstigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit mindestens vergleichbarem Gehalt und außertariflichen Angestellten zuzustimmen;

d) Folgende Nrn. 8 bis 20 werden angefügt:

8. dem Abschluss von Mantel- und Gehaltstarifverträgen mit den Gewerkschaften zuzustimmen;
9. die Beteiligungen des Bayerischen Rundfunks an Unternehmen zu kontrollieren und dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie wesentlichen Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen zuzustimmen;
10. den Tätigkeitsbereichen der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der Tätigkeit zuzustimmen;
11. gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, zu Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen zu nehmen, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt sind; von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere entsprechende Beschlüsse, denen ein Wert von mehr als 2 Millionen Euro zugrunde liegt;
12. Abschlüssen von Kooperationsverträgen mit erheblicher Bedeutung für den Haushalt oder die Personalwirtschaft des Bayerischen Rundfunks zuzustimmen;
13. Änderungen der organisatorischen Struktur der Anstalt zuzustimmen;
14. über- und außerplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen und den Rundfunkrat unverzüglich darüber zu informieren ;
15. der Aufnahme von Anleihen, Inanspruchnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften zuzustimmen;
16. der Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften zuzustimmen;
17. die Zustimmung zur Beschaffung von Anlagen jeder Art und zum Abschluss von Verträgen, soweit der Gesamtwert 150.000 Euro im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt;
18. dem Erwerb, soweit der Gesamtaufwand 150.000 Euro im Einzelfall überschreitet, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken zuzustimmen;
19. der Verfügung über Überschüsse zuzustimmen;

20. über die Bildung von Rücklagen und einem Deckungsstock für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu beschließen und dem Rundfunkrat gegenüber unverzüglich dazu Stellung zu nehmen."

6. Art. 11 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 11**

**Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die nach Art. 6 Abs. 7 und Art. 8 Abs. 4 entsandten Mitglieder des Personalrats. <sup>3</sup>Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder Mitglieder einer Landesregierung;
2. Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden;
3. Beamtinnen und Beamte, die nach europäischem Recht, Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können;
4. Wahlbeamtinnen und -beamte mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften sowie der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 entsandten Mitglieder;
5. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder des Bundestags und Mitglieder eines Landtags mit Ausnahme der in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder des Rundfunkrats und des in Art. 8 Abs. 5 genannten Mitglieds des Verwaltungsrats;
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene mit Ausnahme der in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder des Rundfunkrats und des in Art. 8 Abs. 5 genannten Mitglieds des Verwaltungsrats; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat nicht entgegen;
7. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene mit Ausnahme der in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Mitglieder des Rundfunkrats und des in Art. 8 Abs. 5 genannten Mitglieds des Verwaltungsrats.

(2) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören:

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des Bayerischen Rundfunks; mit Ausnahme der durch den Personalrat entsandten Mitglieder,

2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Tochterunternehmen des Bayerischen Rundfunks oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) stehen;

3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landemedienanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen;

4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen;

5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angehören oder Organen, derer sich eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

(3) <sup>1</sup>Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des jeweiligen Organs dauerhaft zu gefährden. <sup>2</sup>Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. <sup>3</sup>Liegen diese Tatsachen in der Person der oder des Vorsitzenden eines Organs vor, hat sie oder er unverzüglich die Mitglieder dieses Organs sowie die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde zu informieren. <sup>4</sup>Über das Vorliegen einer Interessenkollision entscheidet das jeweilige Organ, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt. <sup>5</sup>Wird eine Interessenkollision festgestellt, erlischt die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Organ.

(4) <sup>1</sup>Bei Vorliegen einer nicht dauerhaften Interessenkollision finden §§ 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben alle Verträge, die im Einzelfall geeignet sind, eine Interessenkollision befürchten zu lassen und die sie unmittelbar oder mittelbar im eigenen oder fremden Namen mit

- a) dem Bayerischen Rundfunk oder
- b) einem Tochterunternehmen des Bayerischen Rundfunks bzw. einem von diesem abhängigen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) oder
- c) einem Dritten abzuschließen beabsichtigen,

unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. <sup>3</sup>Dieses entscheidet darüber, ob eine Interessenkollision zu befürchten ist. <sup>4</sup>Betrifft die Befürchtung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats, findet Abs. 3 Sätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Der in Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Medienrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. <sup>2</sup>Die in Art. 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 bis 7 geregelten Ausnahmen gelten entsprechend.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für stellvertretende Mitglieder des Rundfunkrats entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten nach dem BayRKG mit Ausnahme des Tagegelds. <sup>3</sup>Stellvertretende Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für jede Sitzung, die sie in Vertretung wahrnehmen, das Sitzungsgeld, das sonst dem ordentlichen Mitglied zustünde. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Satzung. <sup>5</sup>Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.

(8) <sup>1</sup>Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. <sup>2</sup>Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. <sup>3</sup>Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

7. Art. 12 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Intendantin oder der Intendant schlägt dem Rundfunkrat die Direktorinnen und Direktoren zur Berufung vor; aus der Mitte der Direktorinnen und Direktoren beruft die Intendantin oder der Intendant mit Zustimmung des Rundfunkrats seine Stellvertretung.

8. Art. 13 wird wie folgt gefasst:

### **Art. 13 Haushaltsplan**

(1) <sup>1</sup>Der Entwurf des jährlichen Haushaltsplans wird von der Intendantin oder dem Intendanten aufgestellt und dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres zugeleitet. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan ermächtigt die Intendantin oder den Intendanten, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. <sup>3</sup>Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der

zur Erfüllung der Aufgaben des BR voraussichtlich notwendig ist.

(2) Mit dem Entwurf des Haushaltsplans hat die Intendantin oder der Intendant dem Verwaltungsrat zu übermitteln:

1. den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung des BR;
2. den Entwurf einer Aufgabenplanung, aus der sich wesentliche Veränderungen der Aufgaben des BR, insbesondere im Programm- und Investitionsbereich, für die weiteren Jahre der Finanzplanung ergeben.

(3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat prüft die Entwürfe und legt sie mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat vor; er kann Änderungen und Ergänzungen vorschlagen. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan wird vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder beschlossen. <sup>3</sup>Findet der Entwurf bei der ersten Abstimmung nicht die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, darf eine weitere Abstimmung frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden.

(4) Der Rundfunkrat genehmigt den Haushaltsplan und beschließt zugleich die mittelfristige Finanzplanung und die Aufgabenplanung.

(5) Liegt ein beschlossener Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht vor, so ist der bisherige Haushaltsplan der Haushaltsführung zunächst weiter zugrunde zu legen.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.“

9. Nach Art. 13 werden folgende Art. 13a und Art. 13b eingefügt:

### **„Art. 13a**

#### **Jahresabschluss und Geschäftsbericht**

(1) <sup>1</sup>Die Intendantin oder der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss besteht aus der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung, die miteinander zu verbinden und durch einen Geschäftsbericht zu ergänzen sind.

(2) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. <sup>2</sup>Das Abschlussprüfungsunternehmen ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.

(3) In dem Geschäftsbericht sind insbesondere eingehend zu erläutern:

1. der Jahresabschluss;
2. die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des BR einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;

3. Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen;
4. etwaige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

(4) <sup>1</sup>Der BR veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Intendantin oder des Intendanten und der vom Rundfunkrat gewählten Direktorinnen und Direktoren unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Geschäftsbericht. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den durch den BR während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(5) Der BR veröffentlicht in seinem Online-Angebot die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen.

(6) Die Intendantin oder der Intendant stellt den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf, die beide dem Verwaltungsrat vorzulegen sind.

(7) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.

(8) <sup>1</sup>Der Rundfunkrat stellt den Jahresabschluss fest und genehmigt den Geschäftsbericht. <sup>2</sup>Er übermittelt den Jahresabschluss, den Prüfbericht und den Geschäftsbericht der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde und dem Obersten Rechnungshof.

(9) Der Rundfunkrat beschließt über die Entlastung des Intendanten.

### **Art. 13b**

#### **Prüfung durch den Obersten Rechnungshof**

(1) Der Oberste Rechnungshof prüft die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des BR.

(2) <sup>1</sup>Der Oberste Rechnungshof prüft entsprechend Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Bayerische Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Obersten Rechnungshof vorsieht. <sup>2</sup>Der Bayerische Rundfunk darf sich ausschließlich an Unternehmen beteiligen, welche die dafür erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung aufnehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Oberste Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfungen dem Verwaltungsrat, dem Rundfunkrat, der Intendantin oder dem Intendanten, der Rechtsaufsichtsbehörde, der Staatsregierung und dem Landtag mit. <sup>2</sup>Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Abs. 2 achtet der Oberste Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

(4) Auf Ersuchen des Landtags oder der Staatsregierung kann sich der Oberste Rechnungshof gutachterlich zu Fragen äußern, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage des BR von Bedeutung sind.

(5) <sup>1</sup>Die Vorschriften der Haushaltsordnung des Freistaats Bayern (BayHO) über Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. <sup>2</sup>Die übrigen Vorschriften gelten entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach auf eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt anwendbar sind.“

10. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

#### **„Art. 14a**

#### **Personalvertretung, Redaktionsstatut**

(1) Für alle Beschäftigten des BR findet das Bayerische Personalvertretungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die Intendantin oder der Intendant stellt ein Redaktionsstatut auf, das der Zustimmung des Rundfunkrats bedarf. <sup>2</sup>Das Redaktionsstatut regelt die Mitwirkungsrechte der Programmbeschäftigten in Programmangelegenheiten. <sup>3</sup>Es enthält insbesondere Regelungen über die besondere Organisation der Programmbeschäftigten und über ein Verfahren zur Beilegung von Konflikten in Programmfragen zwischen Programmbeschäftigten und ihren Vorgesetzten. <sup>4</sup>Programmbeschäftigte sind die angestellten Redakteurinnen und Redakteure sowie arbeitnehmerähnliche ständige freie

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Programmbe-  
reich. <sup>5</sup>Änderungen sind mit Zustimmung des  
Rundfunkrats und nur im Einvernehmen mit der  
konstituierten Vertretung der Programm Beschäf-  
tigten möglich.“

11. Nach Art. 27 wird folgender Art. 27a eingefügt:

**„Art. 27a**

**Übergangsregelungen zur Neukonstituierung  
des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats**

(1) Die laufende Amtsperiode des Rundfunk-  
rats endet zum 30. April 2017.

(2) Die laufende Amtsperiode des Verwal-  
tungsrats endet zehn Monate nach der Neukonsti-  
tuierung des Rundfunkrats.

(3) Die Regelungen dieses Gesetzes, die Zu-  
sammensetzung des Rundfunkrats und des Ver-  
waltungsrats betreffend, werden mit der Neukon-  
stituierung der jeweiligen Gremien erstmalig ange-  
wendet.

(4) Die laufenden Amtsperioden des Rund-  
funkrats und des Verwaltungsrats gelten als erste  
im Sinne der Art. 6 Abs. 6 Satz 8 bis 10 und Art. 8  
Abs. 7 Satz 2 bis 4.“

**§ 2**

**Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003  
(GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch  
§ 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 159), ge-  
ändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 bis 8  
ersetzt:

„(4) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung seiner Beratungen soll  
der Medienrat beratende Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Der  
Anteil der Mitglieder nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1  
Nr. 1 und 2 darf in den Ausschüssen des Medien-  
rats ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen.  
<sup>3</sup>Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzen-  
den und Stellvertreterinnen und Stellvertreter des  
Medienrats und seiner Ausschüsse. <sup>4</sup>Die Aus-  
schüsse und der Medienrat hören die vom jeweili-  
gen Verhandlungsgegenstand betroffenen Anbie-  
ter an soweit der Medienrat oder die betroffenen  
Anbieter dies für notwendig erachten.

(5) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die  
Mitglieder des Medienrats von der Präsidentin o-  
der vom Präsidenten und vom Verwaltungsrat die  
erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in  
die Unterlagen der Landeszentrale nehmen.  
<sup>2</sup>Hiermit kann der Medienrat auch einzelne seiner  
Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, beson-  
dere Sachverständige beauftragen. <sup>3</sup>Mit der Erar-  
beitung der Entwürfe zu Satzungen kann der Me-  
dienrat die Präsidentin oder den Präsidenten oder

den Verwaltungsrat beauftragen. <sup>4</sup>Die Landes-  
zentrale richtet eine gegenüber ihr disziplinarisch  
und fachlich weisungsunabhängige Geschäftsstel-  
le für den Medienrat ein. <sup>5</sup>Die Geschäftsstelle un-  
terstützt den Medienrat sowie die Ausschüsse bei  
der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. <sup>6</sup>Die Personal-  
stellen sind durch den Medienrat zu besetzen.  
<sup>7</sup>Der oder die Medienratsvorsitzende ist sowohl  
disziplinarisch als auch fachlich Vorgesetzte be-  
ziehungsweise Vorgesetzter dieser Mitarbeiterin-  
nen und Mitarbeiter. <sup>8</sup>Die Geschäftsstelle ist mit  
angemessenen Personal- und Sachmitteln auszu-  
statten, die im Haushaltsplan der Landeszentrale  
gesondert auszuweisen sind. <sup>9</sup>Näheres regelt die  
Satzung.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Medienrats sind öffent-  
lich. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der  
Medienrat den Ausschluss der Öffentlichkeit be-  
schließen, wenn dies aus Gründen des öffentli-  
chen Wohls oder berechtigter Interessen Einzel-  
ner unumgänglich ist. <sup>3</sup>Personalangelegenheiten,  
die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ver-  
traulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die  
Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheim-  
nissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter  
Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. <sup>4</sup>Die  
Sitzungen der nach Abs. 4 Satz 1 gebildeten Aus-  
schüsse finden grundsätzlich nicht-öffentlich statt.

(7) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Medienrats  
sowie seiner Ausschüsse nach Abs. 4 Satz 1 sind  
zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Die Tagesordnungen der Sit-  
zungen des Medienrats und seiner Ausschüsse  
sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen,  
die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sit-  
zungen zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Im Anschluss an die  
Sitzungen des Medienrats sind die Beratungs-  
grundlagen und die Zusammenfassungen der we-  
sentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Medien-  
rats sowie die wesentlichen Ergebnisse seiner  
vorbereitenden Ausschüsse zu veröffentlichen.  
<sup>4</sup>Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Be-  
triebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie perso-  
nenbezogener Daten der Beschäftigten der Lan-  
deszentrale zu erfolgen. <sup>5</sup>Berechtigte Interessen  
Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren.  
<sup>6</sup>Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im  
Internetauftritt der Landeszentrale ist ausreichend.

(8) Der Medienrat stellt die regelmäßige Fort-  
und Weiterbildung seiner Mitglieder zu medienre-  
levanten, insbesondere zu journalistischen, tech-  
nischen, medienrechtlichen und datenschutzrele-  
vanten Themen sicher.“

2. Art. 13 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 13**

**Mitglieder des Medienrats**

(1) <sup>1</sup>Der Medienrat setzt sich zusammen aus

1. sieben Vertreterinnen und Vertretern des  
Landtags, die dieser entsprechend dem Stär-



- keverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter;
2. einer Vertreterin und einem Vertreter, die durch den Bayerischen Städtetag, den Bayerischen Landkreistag und den Bayerischen Gemeindetag gemeinsam entsandt werden;
  3. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der katholischen Kirche oder der katholischen Organisationen, der evangelischen Kirche oder der evangelischen Organisationen, der israelitischen Kultusgemeinden, der muslimischen Verbände in Bayern und der Weltanschauungsgemeinschaften;
  4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gewerkschaften und zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern, die von den Handwerkskammern, den Industrie- und Handelskammern, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft und dem Verband der Freien Berufe gemeinsam entsandt werden;
  5. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter, die bzw. der von den bayerischen Hochschulen, den Lehrerverbänden und Organisationen der Erwachsenenbildung gemeinsam entsandt wird sowie je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter, die bzw. der von den Elternvereinigungen und Familienverbänden entsandt wird;
  6. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Schriftstellerorganisationen;
  7. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Komponisten- oder der Musikorganisationen;
  8. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Intendanten (Direktionen) der Bayerischen Staatstheater oder der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen;
  9. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter, die bzw. der vom Bundesverband Regie, dem Verband der Drehbuchautoren und der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V. gemeinsam entsandt wird;
  10. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands;
  11. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Umweltverbände in Bayern;
  12. einer Vertreterin und einem Vertreter des Bayerischen Jugendrings, wobei ein Mitglied bei Entsendung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf;
  13. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags;
  14. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bayerischen Sportbunds;
  15. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Lesben- und Schwulenverbände;
  16. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Behindertenverbände;
  17. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten und Integrationsbeiräte Bayern;
  18. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Frauenorganisationen;
  19. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Sinti und Roma;
  20. drei Vertreterinnen bzw. Vertretern, die durch gesellschaftlich relevante Gruppen der Bereiche „Digitales und Medientechnik“, „Jugend“ und „bürgerschaftliches Engagement“ entsandt werden, welche die aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Bayern widerspiegeln.
- <sup>2</sup>Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach den Nrn. 3 bis 19 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Medienrats für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz im Medienrat bewerben. <sup>3</sup>Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. <sup>4</sup>Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Medienrats im Online-Angebot des Bayerischen Landtags sowie der Landeszentrale bekannt gemacht werden. <sup>5</sup>Der Landtag beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welchen der gesellschaftlich relevanten Gruppen für die neue Amtsperiode des Medienrats ein Sitz zusteht. <sup>6</sup>Die Entscheidung soll allen Gruppen, die sich um einen Sitz beworben haben, spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Medienrats bekannt gegeben werden. <sup>7</sup>Das zu entsendende Mitglied sowie das stellvertretende Mitglied gemäß Abs. 3 dürfen durch die jeweils entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Landtags bestimmt werden. <sup>8</sup>Einzelheiten des Wahlverfahrens kann der Landtag in seiner Geschäftsordnung regeln. <sup>9</sup>Gegen die Entscheidung des Landtags ist der Verwaltungsweg gegeben. <sup>10</sup>Ein Vorverfahren findet nicht statt.
- (2) <sup>1</sup>Die entsendungsberechtigten Organisationen oder Stellen müssen bei der Auswahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern gewährleisten. <sup>2</sup>In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 müssen von der Gesamtzahl der nach der jeweili-

gen Nummer zu entsendenden Mitglieder mindestens zu fünfzig vom Hundert Frauen und Männer entsandt werden.<sup>3</sup> Im Fall des Abs. 1 Nr. 3 müssen jeweils mindestens zwei Frauen und zwei Männer entsandt werden.<sup>4</sup> Im Fall des Abs. 1 Nr. 20 müssen jeweils mindestens eine Frau und ein Mann entsandt werden.<sup>5</sup> In den anderen Fällen muss bei der Nachfolge für ein Mitglied eine Frau entsandt werden, wenn zuvor ein Mann entsandt war.

(3)<sup>1</sup> Für jedes Mitglied ist zugleich ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.<sup>2</sup> Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Medienrats und seiner Ausschüsse teil.<sup>3</sup> Sofern eine entsendeberechtigte Stelle nach Abs. 3 als ordentliches Mitglied einen Mann entsendet, hat sie als stellvertretendes Mitglied eine Frau zu entsenden und umgekehrt.

(4)<sup>1</sup> Die Mitglieder des Medienrats werden jeweils für fünf Jahre entsandt.<sup>2</sup> Soweit in den einzelnen Nummern nach Abs. 1 jeweils mehr Organisationen genannt sind, als Mitglieder entsandt werden können, haben sich die betreffenden Organisationen auf die gemeinsam zu entsendenden Mitglieder zu einigen.<sup>3</sup> Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung nicht zustande, so schlagen die betreffenden Organisationen jeweils ein Mitglied vor.<sup>4</sup> Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuss des Landtags kann hieraus die entsprechende Anzahl von Mitgliedern auswählen; für das Auswahlverfahren gilt Abs. 2 entsprechend.<sup>5</sup> Die Amtszeit beginnt unbeschadet des Satzes 4 am 1. Mai.<sup>6</sup> Die Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Entsendung; sie endet mit der Entsendung der neuen Vertreterinnen und Vertreter zu Beginn der nächsten Legislaturperiode.<sup>7</sup> Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.<sup>8</sup> Eine Person darf dem Medienrat maximal für drei Amtsperioden als Mitglied angehören.<sup>9</sup> Die zeitliche Begrenzung nach Satz 8 gilt auch in den Fällen, in denen keine unmittelbare Wiederwahl bzw. -entsendung erfolgt, sondern eine Person nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft erneut gewählt bzw. entsandt wird.<sup>10</sup> Dem Medienrat und Verwaltungsrat zusammen darf ein Mitglied höchstens vier Amtsperioden angehören.“

3. In Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird in Nr. 5 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:

„6. die Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen.“

b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2)<sup>1</sup> Mitglied des Verwaltungsrats sollen ausschließlich Personen werden, die die erforderliche Sachkunde für die Wahrnehmung

dieser Aufgabe bieten.<sup>2</sup> Die fünf sachverständigen Mitglieder werden vom Medienrat gewählt.<sup>3</sup> Dabei sind zu wählen:

1. zwei Mitglieder mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft, insbesondere im Bereich Hörfunk und Fernsehen;
2. ein Mitglied mit Wirtschaftsprüfungsexamen;
3. ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt und Erfahrungen auf dem Gebiet des Medienrechts;
4. ein Mitglied mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Informations- oder Rundfunktechnologie.

<sup>4</sup> Alle Mitglieder müssen über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in den jeweiligen Gebieten verfügen.

(3)<sup>1</sup> Der Medienrat schreibt die Positionen gemäß Abs. 2 Satz 2 und 3 spätestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Verwaltungsrats im Online-Angebot der BLM aus.<sup>2</sup> Dabei gibt er das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist bekannt, die vier Monate nicht unterschreiten soll.<sup>3</sup> Jedes Mitglied des Medienrats wählt in geheimer Einzelabstimmung für jeden Bereich eine Person.<sup>4</sup> Es dürfen nur Personen gewählt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eine Bewerbung eingereicht haben und die vorgeschriebene Qualifikation nachweisen.<sup>5</sup> Wählbar sind auch Mitglieder des Medienrats.

(4) Von den vom Medienrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats darf bis zu einem Mitglied dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag, einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder einem herausgehobenen Parteiamt angehören.“

c) Folgende Abs. 5 bis 9 werden angefügt:

„(5)<sup>1</sup> Bei der Entsendung der Mitglieder ist ein angemessener Geschlechterproporz zu wahren.<sup>2</sup> Auf Frauen und Männer müssen je mindestens 40 vom Hundert entfallen.

(6)<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für fünf Jahre gewählt.<sup>2</sup> Eine Person darf dem Verwaltungsrat maximal für drei Amtsperioden als Mitglied angehören.<sup>3</sup> Die zeitliche Begrenzung nach Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen keine unmittelbare Wiederwahl bzw. -entsendung erfolgt, sondern eine Person nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft erneut gewählt bzw. entsandt wird.<sup>4</sup> Dem Medienrat und Verwaltungsrat zusammen darf ein Mitglied höchstens vier Amtsperioden angehören.

(7) Die Einzelheiten des Vorschlags, der Wahl und der Abberufung der Mitglieder des

Verwaltungsrats regelt die Landeszentrale durch Satzung.

(8) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden grundsätzlich nicht-öffentlich statt.

(9) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Die Tagesordnungen der Sitzungen des Verwaltungsrats sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Im Anschluss an die Sitzungen des Verwaltungsrats sind die Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen zu veröffentlichen. <sup>4</sup>Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten der Landeszentrale zu erfolgen. <sup>5</sup>Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. <sup>6</sup>Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt der Landeszentrale ist ausreichend. <sup>7</sup>Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrats zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen unter Namensnennung. <sup>8</sup>Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.“

4. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

**„Art. 14a**

**Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten, Aufwandsentschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Medienrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. <sup>2</sup>Dem Medienrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder Mitglieder einer Landesregierung;
2. Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden;
3. Beamtinnen und Beamte, die nach europäischem Recht, Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können;
4. Wahlbeamtinnen und -beamte mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften sowie der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 entsandten Mitglieder;
5. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder des Bundestags und Mitglieder eines Landtags mit Ausnahme der in Art. 13 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder des Medienrats und des in Art. 14 Abs. 4 genannten Mitglieds des Verwaltungsrats;

6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene mit Ausnahme der in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder des Medienrats und des in Art. 14 Abs. 4 genannten Mitglied des Verwaltungsrats; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Medienrat und Verwaltungsrat nicht entgegen;
7. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene mit Ausnahme der in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Mitglieder des Medienrats und des in Art. 14 Abs. 4 genannten Mitglied des Verwaltungsrats.

(2) Dem Medienrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören:

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen der BLM;
  2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Tochterunternehmen der Landeszentrale oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) stehen;
  3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen;
  4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder eines mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen;
  5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer anderen Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.
- (3) <sup>1</sup>Kein Mitglied des Medienrats oder des Verwaltungsrats darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des jeweiligen Organs dauerhaft zu gefährden. <sup>2</sup>Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. <sup>3</sup>Liegen diese Tatsachen in der Person der oder des Vorsitzenden eines Organs vor, hat

sie oder er unverzüglich die Mitglieder dieses Organs sowie die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde zu informieren.<sup>4</sup>Über das Vorliegen einer Interessenkollision entscheidet das jeweilige Organ, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt.<sup>5</sup>Wird eine Interessenkollision festgestellt, erlischt die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Organ.

(4)<sup>1</sup>Bei Vorliegen einer nicht dauerhaften Interessenkollision finden §§ 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechende Anwendung.<sup>2</sup>Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats haben alle Verträge, die im Einzelfall geeignet sind, eine Interessenkollision befürchten zu lassen und die sie unmittelbar oder mittelbar im eigenen oder fremden Namen mit

- a) der Landeszentrale oder
- b) einem Tochterunternehmen der Landeszentrale bzw. einem von diesem abhängigen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) oder
- c) einem Dritten abzuschließen beabsichtigen, unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen.<sup>3</sup>Dieses entscheidet darüber, ob eine Interessenkollision zu befürchten ist.<sup>4</sup>Betrifft die Befürchtung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Medienrats oder des Verwaltungsrats, findet Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(5)<sup>1</sup>Der in Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Medienrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden.<sup>2</sup>Die in Art. 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Art. 14a Abs. 1 Satz 2 geregelten Ausnahmen gelten entsprechend.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für stellvertretende Mitglieder des Medienrats entsprechend.

(7)<sup>1</sup>Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Medienrats und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.<sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten nach dem BayRKG mit Ausnahme des Tagegelds.<sup>3</sup>Stellvertretende Mitglieder des Medienrats erhalten für jede Sitzung, die sie in Vertretung wahrnehmen das Sitzungsgeld, das sonst dem ordentlichen Mitglied zustünde.<sup>4</sup>Das Nähere regelt die Satzung.<sup>5</sup>Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.“

5. Nach Art. 38 wird folgender Art. 38a eingefügt:

**„Art. 38a**

**Übergangsregelungen zur Neukonstituierung des Medienrats und des Verwaltungsrats**

(1) Die laufende Amtsperiode des Medienrats endet zum 30. April 2017.

(2) Die laufende Amtsperiode des Verwaltungsrats endet zehn Monate nach der Neukonstituierung des Medienrats.

(3) Die Regelungen dieses Gesetzes, die Zusammensetzung des Medienrats und des Verwaltungsrats betreffend, werden mit der Neukonstituierung der jeweiligen Gremien erstmalig angewendet.

(4) Die laufenden Amtsperioden des Medienrats und des Verwaltungsrats gelten als erste im Sinne der Art. 13 Abs. 4 Satz 8 bis 10 und Art. 14 Abs. 6 Satz 2 bis 4.“

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:**

**Zu § 1:**

**Änderungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes**

zu Nr. 1: **Art. 3 Abs. 3:**

Die bisher vorgesehene Möglichkeit einer Beteiligung des Bayerischen Rundfunks an lokalen, regionalen oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen stellt eine Durchbrechung der Trennung von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk dar. Daher ist diese Vorschrift aufzuheben.

zu Nr. 1: **Art. 3 Abs. 3 (Neufassung):**

Die Regelungen zur Zusammenarbeit des Bayerischen Rundfunks mit anderen Rundfunkveranstaltern und Unternehmen werden ergänzt um die Vorgabe, dass für dauerhafte Kooperationen Richtlinien erlassen und veröffentlicht werden müssen. Darüber hinaus wird die Intendantin oder der Intendant dazu verpflichtet, dem Rundfunkrat mindestens jährlich über Kooperationen zu berichten. Ziel dieser Neureglung ist eine größere Transparenz und Einheitlichkeit im Bereich der Zusammenarbeit und die Verbesserung der Information des Rundfunkrats, damit dieser seine Kontrollfunktion effektiv wahrnehmen kann.

zu Nr. 2: **Art. 4a bis 4d:**

In Art. 4a bis 4d werden Regelungen aus dem Rundfunkstaatsvertrag zu kommerziellen Tätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen des Bayerischen Rundfunks übernommen und spezifiziert. Zum einen soll durch Art. 4a dafür gesorgt werden, dass sich die mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften des Bayerischen Rundfunks zukünftig aus den Märkten

Dienstleistung, Produktion und Vertrieb für nicht-verbundene Sender bzw. Firmen zurückziehen und Leistungen an verbundene Unternehmen tatsächlich zu Marktpreisen angeboten werden. Des Weiteren wird festgelegt, dass auch die Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen staatsfern zu besetzen sind und dabei auf eine ausgewogene Anzahl an Mitgliedern des Rundfunks- und Verwaltungsrats zu achten ist. Die Kontrolle der Unternehmensbeteiligungen des Bayerischen Rundfunks wird durch Art. 4b und Art. 4c verbessert. Dies wird sowohl durch die vorgesehene gesetzliche Absicherung der Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofs als auch durch eine bessere Information der Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung des Beteiligungsberichts erreicht.

zu Nr. 3: **Art. 6** (Neufassung):

zu Abs. 3 Nr. 1 und 2:

Die Anzahl der staatsnahen Mitglieder im Rundfunkrat wird auf insgesamt zehn Personen beschränkt, um die Unabhängigkeit des Rundfunks vor politischer Einflussnahme zu sichern. Damit wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts eingehalten, dass maximal ein Drittel der Mitglieder des Rundfunkrats der „Staatsbank“ zuzuordnen sein dürfen.

zu Abs. 3 Nr. 3 bis 20:

Die Anzahl der aus dem Bereich Religion und Weltanschauung entsandten Mitglieder des Rundfunkrats ändert sich nicht. Aber es werden nun auch Vertreterinnen und Vertreter durch die muslimischen Verbände in Bayern sowie die Konfessionslosen entsandt, um die tatsächliche Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen in Bayern zu repräsentieren.

Indem die Berufsverbände künftig gemeinsam eine Vertreterin und einen Vertreter entsenden wird ein Gleichgewicht zwischen Repräsentanz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erreicht. Die Vielfalt der Gesellschaft wird unter anderem dadurch widerspiegelt, dass folgende Gruppen, die bisher kein Entsendungsrecht hatten, nun berücksichtigt werden: Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/ Transgender und Intersexuelle (LSBTI), Sinti und Roma, Frauenorganisationen – bisher waren diese nur über die Gewerkschaften und Kirchen in den Räten vertreten –, Migrantinnen und Migranten sowie Menschen mit Behinderung. Neben den bisherigen Verbänden aus dem Bereich Medien und Kultur, werden künftig auch Verbände aus dem Bereich Film- und Fernsehen vertreten sein sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesnetzwerks Bayern vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

Um auch die jüngeren Mitglieder unserer Gesellschaft angemessen in den Rundfunkaufsichtsgremien zu repräsentieren, wird künftig eine Vertreterin oder ein Vertreter durch den Bayerischen Jugendring entsandt,

die bzw. der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf.

zu Abs. 3 Nr. 21:

Das BVerfG fordert, dass neben den etablierten Gruppen auch solche Gruppen vertreten sein müssen, die den Wandel der Gesellschaft bzw. deren Vielfalt widerspiegeln. Aufgrund der vielen verbandlich nicht organisierten Interessen ist nach den Vorgaben des BVerfG allein die Verbänderepräsentation nicht ausreichend. Es muss neben den etablierten Verbänden noch eine „bunte Bank“ mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedenster Gruppierungen geben und vieles spricht selbst dafür, Einzelpersonen eine Bewerbung zu ermöglichen. Nur so existiert ein wirksames Instrument gegen eine Versteinerung der Gremien und für eine kontinuierliche Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen Strömungen. Daher werden künftig fünf Vertreterinnen oder Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen der Bereiche „Digitales und Medientechnik“, „Jugend“, „Menschenrechte“, „bürgerschaftliches Engagement“ und „Kunst, Kultur und Medien“ entsandt, die die aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Bayern widerspiegeln. Diese Gruppen müssen nicht verbandlich organisiert sein. Ausgeschlossen von der Bewerbung sind jene Organisationen, die bereits nach Abs. 3 Nr. 3 bis 20 entsendungsberechtigt sind. Die Auswahl erfolgt durch den Landtag.

zu Abs. 4:

Bisher herrscht ein großes Übergewicht von Männern im Rundfunkrat, dies spiegelt die Realität nicht wider. Daher wird in Art. 6 Abs. 4 die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im Rundfunkrat geregelt und den Vorgaben des BVerfG damit Folge geleistet.

zu Abs. 5:

Art. 6 Abs. 5 führt eine Stellvertretungsregelung für Mitglieder des Rundfunkrats ein. Der Bedeutung des Gremiums wird es gerecht, wenn ordentliche Mitglieder bei Abwesenheit von Stellvertreterinnen und Stellvertretern vertreten werden können.

zu Abs. 6:

Art. 6 Abs. 5 regelt die Begrenzung der Amtszeiten, um eine Versteinerung des Rundfunkrats zu verhindern. Zudem werden Bestimmungen zur gemeinsamen Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch gesellschaftliche Organisationen getroffen, die verhindern, dass Verbände nicht im Rundfunkrat vertreten sind, da sich die entsendenden Organisationen nicht auf eine Person einigen können. Die Dauer der Amtszeit der Räte von fünf Jahren wird beibehalten.

zu Nr. 4: **Art. 7** (Neufassung):

zu Abs. 1 bis 3:

Ergänzt wird die weibliche Amtsbezeichnung.

zu Abs. 3:

Der Rundfunkrat erfährt durch die Neuregelung insofern eine Stärkung als ihm nun das Recht zukommt, die Direktorinnen und Direktoren zu wählen und abzuwählen, statt wie bisher nur seine Zustimmung erteilen zu können. Darüber hinaus werden ihm folgende neue Aufgaben übertragen: es steht dem Rundfunkrat zu, Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des Bayerischen Rundfunks zu fällen sowie Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen.

zu Abs. 5:

In Abs. 5 ist geregelt, dass auch die Ausschüsse, die durch den Rundfunkrat gebildet werden, in ihrer Zusammensetzung den Vorgaben des BVerfG zur Staatsferne genügen.

zu Abs. 6:

Die Sitzungsöffentlichkeit wird in Abs. 6 umfassend geregelt, unter Angabe der Gründe, die den Abschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen können.

zu Abs. 7:

Abs. 7 erfüllt die Anforderungen des BVerfG zur Transparenz der Gremien und ihrer Arbeit. Das BVerfG hat folgende Transparenzvoraussetzungen festgeschrieben: Die Organisationsstrukturen, die Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse sowie die anstehenden Tagesordnungen müssen ohne weiteres in Erfahrung gebracht werden können. Zudem müssen die Sitzungsprotokolle dem Grundsatz nach zeitnah zugänglich sein oder die Öffentlichkeit muss auf andere Weise über Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen in substantieller Weise unterrichtet werden. Erst Transparenz ermöglicht Kontrolle und Partizipation. Als ganz überwiegend beitragsfinanzierter Sender, hat insbesondere der Bayerische Rundfunk hier den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber eine Bringschuld. Alle wesentlichen Informationen über die Arbeit des Bayerischen Rundfunks sowie seiner Gremien sind offenzulegen. Dies umfasst Berichts- und Veröffentlichungspflichten ebenso wie die Pflicht, alle relevanten Informationen und Unterlagen in den jeweiligen Onlineangeboten zugänglich zu machen.

zu Abs. 8, 9 und 10:

Ein sehr wichtiges Ziel der Reform der Rundfunkaufsicht, ist die Professionalisierung der Räte und die Stärkung ihrer Unabhängigkeit. Um dieses zu erreichen, wird in Abs. 8 die unabhängige Geschäftsstelle, sowie ihre angemessene personelle und finanzielle Ausstattung gesetzlich verankert. In Abs. 9 wird das Fragerecht der Mitglieder des Rundfunkrats gesetzlich verankert, damit diese über ausreichende Informationen verfügen, um ihre Kontrolltätigkeit effektiv wahrnehmen zu können. Darüber hinaus werden in Abs. 10 Regelungen zur Weiterbildung der Mitglieder des Rundfunkrats getroffen.

zu **Art. 8:**

zu Abs. 1 bis 5:

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats wird von bisher sechs auf sieben erweitert. Der Verwaltungsrat ist in erster Linie ein Sachverständigenremium, daher ist hier nicht die gesellschaftliche Vielfalt von vorrangiger Bedeutung, sondern die Staatsferne und Sachkunde der Mitglieder. Sachkunde stärkt die persönliche Unabhängigkeit und ist deswegen ein sehr sinnvolles Rekrutierungsprinzip. Daher werden für die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmte nachzuweisende Kompetenzen vorgeschrieben. Den Vorsitz des Verwaltungsrats hat nach der Neuregelung nicht mehr die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident als gesetztes Mitglied inne. Auch der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs ist nicht länger gesetztes Mitglied des Verwaltungsrats, da viel dafür spricht, dass auch dieser als hochrangiger Vertreter der staatlichen Justizverwaltung der Staatsbank zuzurechnen ist. In Abs. 5 ist geregelt, dass maximal ein Mitglied des Verwaltungsrats künftig staatsnah sein darf. Abs. 4 sieht vor, dass künftig ein Mitglied des Verwaltungsrats vom Personalrat entsandt wird, um den Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks auch in den Aufsichtsgremien der Anstalt ein angemessenes Mitbestimmungsrecht einzuräumen.

zu Abs. 6:

Abs. 6 regelt die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im Verwaltungsrat.

zu Abs. 10:

Auch hinsichtlich der Arbeit des Verwaltungsrats ist der Grundsatz der Transparenz der Gremienarbeit zu wahren und gesetzlich festzuschreiben. Siehe dazu Ausführungen zu Nr. 4: Art. 7 Abs. 7.

zu **Art. 9:**

Die bisherige Regelung, dass die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags gesetzte Vorsitzende des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks ist, wird aufgehoben. Vor dem Hintergrund einer staatsfernen Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist es nicht begründbar, dass der Vorsitz des Verwaltungsrats mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bayerischen Landtags besetzt wird. Zudem bekam diese Regelung in Verbindung mit der Vorschrift zum Stichentscheid in Art. 11 Abs. 1 BayRG: „Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden“, ein zusätzliches Gewicht. Bisher waren es damit stets die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident als staatsnahe Mitglieder des Verwaltungsrats, die in strittigen Fällen die endgültige Entscheidung trafen. Dies wird durch die Neuregelung künftig verhindert. Nachdem die bisherige Regelung zum Vorsitz des Verwaltungsrats entfällt, sieht Art. 9 Abs. 1 nun die Regelung zur Wahl der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden vor.

zu Nr. 5: **Art. 10:**

zu c)

Die Aufsichtsrechte des Verwaltungsrats werden durch die Neuregelung gestärkt. Die Aufsicht über die Unternehmensbeteiligungen des Bayerischen Rundfunks obliegt künftig dem Verwaltungsrat, da dieser die Geschäftsführung des Intendanten überwachen soll, soweit sie nicht die inhaltliche Gestaltung des Programms betrifft und diese Überwachung selbstverständlich auch die Unternehmensbeteiligungen als wichtigen Geschäftsbereich umfasst. Zudem soll der Verwaltungsrat künftig nicht nur die Verhandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften über Grundstücke, Kredite und Bürgschaften, von Mantel- und Gehaltstarifverträgen überprüfen, sondern der Abschluss dieser Geschäfte erfordert seine Zustimmung. Des Weiteren wird der Verwaltungsrat verpflichtet, mehr Informationen an den Rundfunkrat weiterzugeben, insbesondere im Bereich der Beteiligungen, der über- und außerplanmäßigen Ausgaben und der Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Damit soll zum einen die Zusammenarbeit zwischen Rundfunk- und Verwaltungsrat gestärkt werden und zum anderen der Rundfunkrat die nötigen Informationen für eine effektive Kontrolle erhalten.

zu Nr. 6: **Art. 11:**

zu Abs. 1:

Nach dem ZDF-Urteil darf der Anteil staatlicher und staatsnaher Mitglieder ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen. Die von den Landesregierungen, der Bundesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden unmittelbar entsandten Vertreter, sowie Personen, die in politischen Parteien in herausgehobener Funktion Verantwortung tragen, sind bereits qua Entsendung nach den Urteilsgründen dem staatlichen Bereich zuzuordnen. Art. 11 Abs.1 regelt, welche Personengruppen allein aufgrund ihres Amtes als staatsnah zu betrachten und daher von einer Entsendung durch staatsferne Organisationen beziehungsweise von der Wahl als staatsferne Mitglieder in den Verwaltungsrat ausgeschlossen sind. Künftig wird es beispielsweise nicht mehr möglich sein, als Mitglied des Landtags durch einen Verband entsandt zu werden und damit durch die „Doppelfunktion“ de facto die Anzahl der staatsnahen Mitglieder zu erhöhen.

Durch die Inkompatibilitätsregelungen in Abs. 1 werden die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 umgesetzt.

zu Abs. 2:

Art. 11 Abs. 2 regelt, dass die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats weder für den Bayerischen Rundfunk – ausgenommen die vom Personalrat entsandten Mitglieder – oder für andere Rundfunkanstalten noch für eine Landesmedienanstalt oder einen privaten Veranstalter gegen Entgelt tätig sein

dürfen. Hierdurch sollen potenzielle Interessenskonflikte vermieden werden. Mit demselben Ziel werden auch Personen grundsätzlich von der Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat ausgeschlossen, wenn sie beim Bayerischen Rundfunk oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen tätig sind, wenn sie für einen anderen, auch ausländischen, öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter oder einen mit diesem verbundenen Unternehmen tätig werden, wenn sie für einen, auch ausländischen, privaten Rundfunkveranstalter tätig sind oder im weiteren Sinne für eine Landesmedienanstalt tätig sind.

zu Abs. 3 und 4:

Art. 11 Abs. 3 und 4 definieren den Fall einer Interessenkollision, der angenommen wird, wenn wirtschaftliche oder sonstige Interessen des Mitglieds vorliegen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben im Gremium zu gefährden. Die Interessenkollision steht einer Mitgliedschaft entgegen bzw. beendet sie.

zu Abs. 5:

Art. 11 Abs. 5 sieht Karenzzeiten vor. Erst nach deren Ablauf ist eine Entsendung als „staatsferne Mitglieder“ in die Gremien möglich, damit staatsnahe Mitglieder nicht ohne Übergangsfrist in den „staatsfernen Bereich“ wechseln. Für Personen, die aufgrund der in Abs. 2 aufgeführten Gründe, die zu Interessenkonflikten führen können, nicht in die Gremien entsandt werden dürfen, gelten dieselben Fristen. Die Fristen sind an auf europäischer Ebene geltende Karenzzeiten angelehnt; eine entsprechende Frist gilt z.B. gemäß Nr. 1.2 des entsprechenden Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder der EU. Der ZDF-Staatsvertrag enthält entsprechende Regelungen.

zu Nr. 8: **Art. 13:**

Art. 13 regelt die Aufstellung und den Inhalt des Haushaltsplans sowie dessen Übermittlung an den Verwaltungsrat. Zudem wird festgelegt, dass Haushaltsmittel, die bei der KEF für Aufwendungen im Programmbe- reich beantragt und genehmigt wurden, nicht für andere Aufgabenbereiche verwendet werden dürfen. In den vergangenen Jahren wurden vermehrt Mittel aus dem Programmbereich für Personalaufwendungen verwendet. Dies schadet der Programmqualität und damit auf längere Sicht gesehen der Institution des Bayerischen Rundfunks, da dadurch die Akzeptanz des Publikums und die Bereitschaft den Sender zu finanzieren abnimmt.

zu Nr. 9: **Art. 13a:**

Art. 13a enthält Bestimmungen zum Jahresabschluss und Geschäftsbericht des Bayerischen Rundfunks. Unter anderem ist ein besserer Überblick über die Finanzlage des Senders, den Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen und eine weitergehende

Transparenz der Personalausgaben des Senders vorgesehen. Der Bayerische Rundfunk wird verpflichtet, die Bezüge der Intendantin oder des Intendanten und der Direktorinnen und Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht zu veröffentlichen sowie die Leistungen, die jenen für den Fall einer vorzeitigen und regulären Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden. Vor dem Hintergrund, dass beim Bayerischen Rundfunk im Bereich Personal große Einsparungen bevorstehen und es sich zudem um ein beitragsfinanziertes Haus handelt, ist diese Transparenz unerlässlich, um die Akzeptanz der anstehenden Reformen zu sichern und eine umfassende Kontrolle durch den Rundfunkrat zu ermöglichen.

zu **Art. 13b**:

Art. 13b regelt die Prüfungsbefugnisse des Obersten Rechnungshofs. Vor dem Hintergrund des aktuellen Berichts des Obersten Rechnungshofs „Die finanzielle Situation des Bayerischen Rundfunks 2016“ sind hier Defizite der Prüfungsmöglichkeiten zu beheben. Dem Obersten Rechnungshof ist es aufgrund der bisherigen Rechtslage nicht möglich, sämtliche Beteiligungsunternehmen des Bayerischen Rundfunks zu prüfen. Ihm wird das Prüfungsrecht bei vier Tochterunternehmen verwehrt. Auch der Oberste Rechnungshof fordert, dass „die (Mehrheits-)Beteiligung von Rundfunkanstalten an Unternehmen ... nur in Verbindung mit einem im Gesellschaftsvertrag verankerten Prüfungsrecht für den jeweiligen Landesrechnungshof erlaubt sein“ soll.

zu Nr. 10: **Art. 14a**:

In Art. 14a wird die Personalvertretung für die Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks geregelt sowie ein Redaktionsstatut. Im Bayerischen Rundfunk arbeitet eine hohe Zahl fester freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Möglichkeit der Teilhabe an der Personalvertretung ist auch diesen arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Senders zu eröffnen. Derzeit gilt jedoch, dass diese Beschäftigten im Gegensatz zu den befristet oder unbefristet festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und jenen, die sich in Ausbildung befinden, keine Möglichkeit der Teilhabe an der Personalvertretung haben.

zu **§ 2**:

**Änderungen des Bayerischen Mediengesetzes**

zu Nr. 1: **Art. 12**:

zu Abs. 4:

Abs. 4 setzt die Forderungen des BVerfG zur Staatsferne in den Aufsichtsgremien für den Medienrat und seine Ausschüsse um. Zudem wird die Möglichkeit des Medienrats, Anbieterinnen und Anbieter anzuhören, wenn diese vom jeweiligen Verhandlungsgegenstand betroffen sind dahingehend geändert, dass eine

Anhörung verpflichtend ist, wenn die Betroffenen dies wünschen. Da die Entscheidungen des Medienrats teilweise große Auswirkungen auf die jeweiligen Anbieterinnen und Anbieter haben, muss diesen generell das Recht eingeräumt werden, ihre Anliegen vor der Entscheidung dem Medienrat vorzutragen.

zu Abs. 5 und Abs. 8:

Abs. 5 setzt die Forderung nach einer Stärkung der Unabhängigkeit und Professionalisierung des Medienrats um. Auskunftsrechte und eine eigenständige Geschäftsstelle mit angemessener personeller und finanzieller Ausstattung werden gesetzlich festgeschrieben. Darüber hinaus werden in Abs. 8 Regelungen zur Weiterbildung der Mitglieder des Medienrats getroffen.

zu Abs. 6:

Die Sitzungsöffentlichkeit wird in Abs. 6 umfassend geregelt unter Angabe der Gründe, die den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen können.

zu Abs. 7:

Abs. 7 erfüllt die Anforderungen des BVerfG zur Transparenz der Gremien und ihrer Arbeit. Das BVerfG hat folgende Transparenzvoraussetzungen festgeschrieben: Die Organisationsstrukturen, die Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse sowie die anstehenden Tagesordnungen müssen ohne weiteres in Erfahrung gebracht werden können. Zudem müssen die Sitzungsprotokolle dem Grundsatz nach zeitnah zugänglich sein oder die Öffentlichkeit muss auf andere Weise über Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen in substantieller Weise unterrichtet werden. Erst Transparenz ermöglicht Kontrolle und Partizipation. Alle wesentlichen Informationen über die Arbeit der BLM sowie ihrer Gremien sind offenzulegen. Dies umfasst Berichts- und Veröffentlichungspflichten ebenso wie die Pflicht, alle relevanten Informationen und Unterlagen in den jeweiligen Onlineangeboten zugänglich zu machen. Die Landeszentrale sorgt bisher bereits auf freiwilliger Basis für die nun vom BVerfG geforderte Transparenz. Das BVerfG hat jedoch gefordert, dass die angemahnten notwendigen Änderungen per Gesetz erfolgen müssen. Es besteht nicht die Möglichkeit, diese auf Satzungs- oder Geschäftsordnungsebene zu regeln.

zu Nr. 2: **Art. 13**:

zu Abs. 1:

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Medienrats wird von 47 auf 38 reduziert. Diese Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund, dass auch in anderen Bundesländern mit „großen“ Medienräten diese eine Mitgliederzahl von nicht mehr als 36 (Baden-Württemberg) bis 41 (Nordrhein-Westfalen) Mitglieder umfassen. Die Anzahl der staatsnahen Mitglieder im Medienrat wird auf insgesamt neun Personen beschränkt, um die Unabhängigkeit der Landeszentrale und der Entscheidungen des Medienrats vor politischer Einflussnahme zu sichern. Damit wird die Vorgabe des Bundesverfas-



sungsgerichts eingehalten, dass maximal ein Drittel der Mitglieder des Rundfunkrats der „Staatsbank“ zuzuordnen sein dürfen.

Die Anzahl der aus dem Bereich Religion und Weltanschauung entsandten Mitglieder des Medienrats ändert sich nicht. Aber es werden nun auch Vertreterinnen und Vertreter durch die muslimischen Verbände in Bayern sowie die Konfessionslosen entsandt, um die tatsächliche Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen in Bayern zu repräsentieren.

Indem die Berufsverbände künftig gemeinsam eine Vertreterin und einen Vertreter entsenden wird ein Gleichgewicht zwischen Repräsentanz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erreicht. Die Vielfalt der Gesellschaft wird unter anderem dadurch widerspiegelt, dass folgende Gruppen, die bisher kein Entsendungsrecht hatten, nun berücksichtigt werden: Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/Transgender und Intersexuelle (LSBTI), Sinti und Roma, Frauenorganisationen – bisher waren diese nur über die Gewerkschaften und Kirchen in den Räten vertreten –, Migrantinnen und Migranten sowie Menschen mit Behinderung. Neben den bisherigen Verbänden aus dem Bereich Medien und Kultur, werden künftig auch Verbände aus dem Bereich Film- und Fernsehen vertreten sein sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesnetzwerks Bayern vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

Der Bayerische Zeitungsverlegerverband ist nicht mehr als entsendeberechtigt vorgesehen, da befürchtet werden muss, dass die Personen, die durch ihn entsandt werden, aufgrund ihrer Beteiligungen an bayerischen Lokalrundfunkanbietern befangen sind.

zu Abs. 1 Nr. 20:

Das BVerfG fordert, dass neben den etablierten Gruppen auch solche Gruppen vertreten sein müssen, die den Wandel der Gesellschaft bzw. deren Vielfalt widerspiegeln. Aufgrund der vielen verbandlich nicht organisierten Interessen ist nach den Vorgaben des BVerfG allein die Verbänderepräsentation nicht ausreichend. Es muss neben den etablierten Verbänden noch eine „bunte Bank“ mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedenster Gruppierungen geben und vieles spricht selbst dafür, Einzelpersonen eine Bewerbung zu ermöglichen. Nur so existiert ein wirksames Instrument gegen eine Versteinerung der Gremien und für eine kontinuierliche Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen Strömungen. Daher werden künftig drei Vertreterinnen oder Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen oder bedeutende Einzelpersonen aus den Bereichen „Digitales und Medientechnik“, „Jugend“, und „bürgerschaftliches Engagement“ entsandt, die die aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Bayern widerspiegeln. Diese Gruppen müssen nicht verbandlich organisiert sein.

Ausgeschlossen von der Bewerbung sind jene Organisationen, die bereits nach Abs. 1 Nr. 3 bis 19 entsendungsberechtigt sind. Die Auswahl erfolgt durch den Landtag.

zu Abs. 2:

Bisher herrscht ein großes Übergewicht von Männern im Medienrat, dies spiegelt die Realität nicht wider. Daher wird in Art. 13 Abs. 2 die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im Medienrat geregelt und den Vorgaben des BVerfG damit Folge geleistet.

zu Abs. 3:

Art. 13 Abs. 3 führt eine Stellvertretungsregelung für Mitglieder des Medienrats ein. Der Bedeutung des Gremiums wird es gerecht, wenn ordentliche Mitglieder bei Abwesenheit von Stellvertreterinnen und Stellvertretern vertreten werden können.

zu Abs. 4:

Art. 13 Abs. 4 regelt die Begrenzung der Amtszeiten, um eine Versteinerung des Medienrats zu verhindern. Zudem werden Bestimmungen zur gemeinsamen Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch gesellschaftliche Organisationen getroffen, die verhindern, dass Verbände nicht im Medienrat vertreten sind, da sich die entsendenden Organisationen nicht auf eine Person einigen können. Die Dauer der Amtszeit der Räte von fünf Jahren wird beibehalten.

zu Nr. 3: **Art. 14:**

zu Abs. 2 und Abs. 4:

Bisher ist die Begrenzung der staatsnahen Mitglieder auf maximal ein Drittel im Verwaltungsrat nicht gewährleistet. Nun wird die Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder der BLM von neun auf fünf begrenzt und festgeschrieben, dass von diesen maximal ein staatsnahes Mitglied in den Verwaltungsrat berufen werden darf. Die Aufsichtsaufgaben des Verwaltungsrats über die BLM sind auch mit fünf Verwaltungsratsmitgliedern zu leisten. Der BR hat im Vergleich dazu bisher sechs Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat ist in erster Linie ein Sachverständigen-gremium, daher ist hier nicht die gesellschaftliche Vielfalt von vorrangiger Bedeutung sondern die Staatsferne und Sachkunde der Mitglieder. Sachkunde stärkt die persönliche Unabhängigkeit und ist deswegen ein sehr sinnvolles Rekrutierungsprinzip. Daher werden für die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmte nachzuweisende Kompetenzen vorgeschrieben.

zu Abs. 5:

Abs. 5 regelt die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im Verwaltungsrat.

zu Abs. 9:

Auch hinsichtlich der Arbeit des Verwaltungsrats ist der Grundsatz der Transparenz der Gremienarbeit zu wahren und gesetzlich festzuschreiben.

zu Nr. 4 **Art. 14a**:

zu Abs. 1:

Nach dem ZDF-Urteil darf der Anteil staatlicher und staatsnaher Mitglieder ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen. Die von den Landesregierungen, der Bundesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden unmittelbar entsandten Vertreter, sowie Personen, die in politischen Parteien in herausgehobener Funktion Verantwortung tragen, sind bereits qua Entsendung nach den Urteilsgründen dem staatlichen Bereich zuzuordnen.

Art. 14a Abs. 1 regelt, welche Personengruppen allein aufgrund ihres Amtes als staatsnah zu betrachten und daher von einer Entsendung durch staatsferne Organisationen beziehungsweise von der Wahl als staatsferne Mitglieder in den Verwaltungsrat ausgeschlossen sind. Künftig wird es beispielsweise nicht mehr möglich sein, als Mitglied des Landtags durch einen Verband entsandt zu werden und damit durch die „Doppelfunktion“ de facto die Anzahl der staatsnahen Mitglieder zu erhöhen.

Durch die Inkompatibilitätsregelungen in Abs. 1 werden die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 umgesetzt.

zu Abs. 2:

Art. 14a Abs. 2 regelt, dass die Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats weder für die Bayerische Landeszentrale für neue Medien oder für andere Medienanstalten, noch für eine Landesrundfunkanstalt oder einen privaten Veranstalter gegen Entgelt tätig sein dürfen. Hierdurch sollen potenzielle Interessenskonflikte vermieden werden. Mit demselben Ziel werden auch Personen grundsätzlich von der Mitgliedschaft im Medienrat und Verwaltungsrat ausgeschlossen, wenn sie bei der BLM oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen tätig sind, wenn sie für einen anderen, auch ausländischen, öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter oder einen mit diesem verbundenen Unternehmen tätig werden, wenn sie für einen, auch ausländischen, privaten Rundfunkveranstalter tätig sind oder im weiteren Sinne für eine Landesmedienanstalt tätig sind.

zu Abs. 3 und 4:

Art. 11 Abs. 3 und 4 definieren den Fall einer Interessenkollision, der angenommen wird, wenn wirtschaftliche oder sonstige Interessen des Mitglieds vorliegen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben im Gremium zu gefährden. Die Interessenkollision steht einer Mitgliedschaft entgegen bzw. beendet sie.

zu Abs. 5:

Art. 11 Abs. 5 sieht Karenzzeiten vor. Erst nach deren Ablauf ist eine Entsendung als „staatsferne Mitglieder“ in die Gremien möglich, damit staatsnahe Mitglieder nicht ohne Übergangsfrist in den „staatsfernen Bereich“ wechseln. Für Personen, die aufgrund der in Abs. 2 aufgeführten Gründe, die zu Interessenkonflikten führen können, nicht in die Gremien entsandt werden dürfen, gelten dieselben Fristen. Die Fristen sind an auf europäischer Ebene geltende Karenzzeiten angelehnt; eine entsprechende Frist gilt z.B. gemäß Ziffer 1.2 des entsprechenden Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder der EU. Der ZDF-Staatsvertrag enthält entsprechende Regelungen.